



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 2019

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
20021	2. 4. 2019	Richtlinien für das Beschaffungswesen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Beschaffungsrichtlinie)	160
2051	1. 4. 2019	Polizeilicher Opferschutz	162
2131	3. 4. 2019	Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	164
		Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
216	2. 4. 2019	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	164
		Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
6300	29. 3. 2019	Änderung des Runderlasses „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)“	168
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7824	1. 4. 2019	Gewährung des Titels „Staatsprämienstute“	169
		Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen	
8202	29. 3. 2019	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	170
		Runderlass des Ministeriums für Verkehr	
910	2. 4. 2019	Erlass zur Änderung der Betriebssatzung für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen ..	171

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
12. 4. 2019	Berufskonsularische Vertretung der Republik Chile in Frankfurt am Main	171

III.

Öffentliche Bekanntmachungen
(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 3. 2019	Jahresabschlüsse 2017 des LVR-Klinikverbundes, der LVR-HPH-Netze, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie LVR-InfoKom	171
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
1. 4. 2019	Darlegung des öffentlichen Bedarfs im Sinne von § 3 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 der Landarztverordnung	172

I.

20021

**Richtlinien für das Beschaffungswesen
im Geschäftsbereich des Ministeriums des
Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
(Beschaffungsrichtlinie)**

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 2. April 2019

1**Allgemeines**

Die Behörden und Einrichtungen, im Folgenden nur Behörde genannt, des Geschäftsbereichs des für Inneres zuständigen Ministeriums richten ihre Vergabepraxis gemäß den gesetzlichen Anforderungen an den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Mittelstandsförderung aus. Zugleich sollen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Optimierung der Beschaffungsorganisation sowie des Einkaufs genutzt werden. In diesem Zusammenhang trägt eine weitgehende Bedarfsbündelung nicht nur zur Senkung der Prozesskosten bei, sondern führt im Verhältnis zu den Preisen einer dezentralen Beschaffung regelmäßig zu günstigeren Einkaufspreisen.

Diese Richtlinien regeln unter anderem die Durchführung von Vergabeverfahren durch eine Zentrale Vergabestelle innerhalb jeder Behörde sowie die Aufgaben und Pflichten der Zentralen Vergabestelle, die regional konzentrierte Beschaffung bei den Bezirksregierungen, den Abschluss von Rahmenvereinbarungen und Sukzessivleistungsverträgen und die elektronische Umsetzung und Unterstützung des Vergabeverfahrens im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums auf der Grundlage des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Vergabehandbuch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“ vom 11. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 342), in der jeweils geltenden Fassung.

2**Zentrale Vergabestelle**

Im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums sind Vergabeverfahren mit einem Auftragswert über 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) innerhalb jeder Dienststelle von einer Zentralen Vergabestelle durchzuführen. Diese ist innerhalb der Dienststelle organisatorisch von der bedarfsanmeldenden Stelle und der titelverwaltenden Stelle zu trennen. Mit der Zentralisierung der Vergabeverfahren soll sichergestellt werden, dass Vergaben einheitlich und unter Beachtung aller rechtlichen Anforderungen durchgeführt werden. Die Durchführung des Vergabeverfahrens durch die Zentrale Vergabestelle umfasst hierbei den gesamten Beschaffungsvorgang ab Prüfung des Beschaffungsantrags, das Einholen der Angebote bis zur Zuschlagserteilung sowie alle bestehenden Informations- und Bekanntmachungspflichten. Die Zentrale Vergabestelle ist für den rechtmäßigen Ablauf des Vergabeverfahrens verantwortlich.

Zu den Aufgaben der Zentralen Vergabestellen zählt auch die Durchführung von Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Die Übertragung eines solchen Verfahrens an Dritte, welche im Rahmen eines entsprechenden Vergabeverfahrens gewonnen werden, ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern das Verfahren in enger Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle unter Anwendung der Vorgaben des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, durchgeführt wird. Insbesondere die Festlegung des Vergabeverfahrens, die Prüfung des Vergabevorschlags, die Beantwortung von Bieterfragen sowie die Zuschlagserteilung obliegen der Zentralen Vergabestelle. In der Bekanntmachung muss die Angabe enthalten sein, dass der Dienstleister im Auftrag der je-

weiligen Behörde handelt und der Zuschlag durch die jeweilige Behörde erfolgt. Die Verantwortung für das Vergabeverfahren trägt die Behörde.

Die dem Vergabeverfahren generell vorgelagerte Feststellung des Bedarfs obliegt der Bedarfsstelle. Sie hat zu prüfen, ob ein Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben des Landes besteht beziehungsweise entstehen wird das heißt die Vergabe unabdingbar notwendig ist. Sie hat dabei unter anderem die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Vergabeverfahrens obliegen der Bedarfsstelle die Durchführung der Markterkundung sowie die Erstellung der Leistungsbeschreibung. Im laufenden Vergabeverfahren wirkt die Bedarfsstelle bei der Beantwortung von Bieterfragen mit und gibt nach fachlicher Prüfung der Angebote einen Bewertungsvorschlag ab. Bei der Wahrnehmung vorgenannter Aufgaben wird die Bedarfsstelle von der Zentralen Vergabestelle unterstützt.

Kleinstbeschaffungen bis zu einer Wertgrenze von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können von den Bedarfsstellen eigenständig durchgeführt werden, sofern das Vier-Augen-Prinzip hierbei gewahrt bleibt.

Die Zentralen Vergabestellen führen zu statistischen Zwecken eine Übersicht über die jährlich von ihnen durchgeführten Vergabeverfahren. Diese beinhaltet mindestens folgende Angaben:

- a) Auftragsgegenstand,
- b) Wahl der Verfahrensart mit Begründung,
- c) Auftragswert,
- d) Beteiligung des Beauftragten des Haushalts nach VV Nummer 5 zu § 55 der Landeshaushaltsordnung,
- e) Auftragnehmer,
- f) bei formalen Vergabeverfahren ab 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) den Common Procurement Vocabulary Code (CPV-Code) und
- g) bei EU-Verfahren die Bekanntmachungs-Nummer.

Sofern dies für eigene Zwecke dienlich ist, kann diese auch weitere Angaben beinhalten (wie zum Beispiel Datum des Beschaffungsantrags, Datum des Zuschlags).

Die Behörde gewährleistet, dass die Zentrale Vergabestelle über ein zentrales Funktionspostfach mit nachstehender Syntax elektronisch zu erreichen ist:

- a) für die Allgemeine Verwaltung
zentrale.vergabestelle@<Kurzbezeichnung der Behörde>.nrw.de und
- b) für die Polizei
zvst<Sitz der Behörde>@polizei.nrw.de.

3**Regional konzentrierte Beschaffungen bei den Bezirksregierungen**

Zur Erzielung besserer Einkaufskonditionen werden durch die Bezirksregierungen in geeigneten Fällen regional konzentrierte Beschaffungen durchgeführt. Hierzu bündeln die Bezirksregierungen die Bedarfe der Behörden.

3.1**Geltungsbereich und örtliche Zuständigkeit**

Die regional konzentrierte Beschaffung durch die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung können alle Behörden des Landes im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums in Anspruch nehmen, sofern sie ihren Bedarf vorab gemeldet haben. Entsprechendes gilt für andere Behörden des Landes, soweit sie nicht von den eigenständigen Beschaffungsregelungen anderer Ressorts erfasst werden. Diese können sich ebenfalls an den regional konzentrierten Beschaffungen derjenigen Bezirksregierung beteiligen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Sitz haben.

Die Kreispolizeibehörden beteiligen sich nur insoweit, soweit sie nicht vorrangig aus dem Artikelbestellkatalog des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste bedient werden.

Örtlich zuständig für die regional konzentrierte Beschaffung sind die Bezirksregierungen für die in ihrem Bezirk ansässigen Behörden.

3.2

Art und Umfang

Die Bezirksregierungen führen im Rahmen der regional konzentrierten Beschaffung insbesondere bezüglich der nachstehenden Warengruppen Beschaffungen durch, sofern diese nicht bereits durch den zentralen Landeseinkauf beschafft werden:

- a) Bürogeräte, einschließlich Kopiersysteme,
- b) Büromaterial (zum Beispiel Kalender, Versandmaterialien),
- c) Büromöbel und
- d) Informationstechnik.

Es bleibt den Behörden unbenommen, ihren Bedarf an entsprechenden Leistungen zu einem angemessenen Teil bei den Justizvollzugsanstalten zu decken. Näheres regelt der Runderlass des Justizministers, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister „Öffentliches Auftragswesen; hier: Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten“ vom 12. November 1976 (MBl. NRW. S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung. Weitere für eine regional konzentrierte Beschaffung geeignete Waren beziehungsweise Warengruppen werden laufend durch die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung geprüft und festgelegt.

Zur Orientierung der Bedarfsstellen erstellen die Bezirksregierungen zu den im Rahmen der regional konzentrierten Beschaffung auszuschreibenden Warengruppen Artikelkataloge, die im Vergabeportal des Landes (vergabe.NRW) im Einkaufskatalog eingestellt werden. Die Artikelkataloge sind grundsätzlich nur für die Behörden des Geschäftsbereichs des für Inneres zuständigen Ministeriums im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksregierung zugänglich. Diese kann weitere Behörden des Landes zur Nutzung zulassen, um nach Maßgabe der Nummer 3.1 auch anderen Behörden eine Teilnahme zu ermöglichen. Nicht im Artikelkatalog aufgeführte Artikel beschaffen die Behörden in eigener Zuständigkeit. Die Pflege des Artikelkatalogs obliegt der jeweils zuständigen Bezirksregierung. Sie hat die im Katalog aufgeführten Artikel regelmäßig auf Aktualität hin zu überprüfen.

3.3

Verfahren und Verantwortlichkeiten

Die Bezirksregierungen regeln die Bündelung ihres Bedarfs sowie des Bedarfs der teilnahmeberechtigten Behörden im Übrigen in eigener Zuständigkeit. Sie führen die Vergabeverfahren eigenverantwortlich durch und sind für die inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zuständig.

Zur Vorbereitung der regionalkonzentrierten Beschaffung melden die sich an der regional konzentrierten Beschaffung beteiligenden Behörden gemäß Nummer 3.1 den Bezirksregierungen elektronisch über vergabe.NRW/ Einkaufskatalog ihren jeweiligen Bedarf. Unabhängig davon kann sich die Bezirksregierung zur Vorbereitung der Ausschreibung weiterer Artikel an die Behörden wenden.

Die Feststellung des Bedarfs, die Abnahme und Bezahlung der bestellten Artikel sowie die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Behörde, die den jeweiligen Bedarf anmeldet. Im Fall einer Bedarfsanmeldung ist ein Vergabeverfahren der den Bedarf anmeldenden Dienststelle zur Beschaffung gleichartiger Artikel für die Dauer der Vertragslaufzeit unzulässig.

4

Rahmenvereinbarungen und Sukzessivleistungsverträge

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie einer wirtschaftlichen Bedarfsdeckung soll der Bedarf an Leistungen möglichst auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen oder Sukzessivleistungsverträgen ge-

deckt werden, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

Dazu sollen die Zentralen Vergabestellen verstärkt auf mögliche Bedarfsbündelungen vor Ort achten und soweit nach ihrer Einschätzung möglich und sinnvoll längerfristige Rahmenvereinbarungen oder Sukzessivleistungsverträge ausschreiben. Mehrfachausschreibungen gleicher Leistungen innerhalb eines kurzen Zeitraums sind möglichst zu vermeiden.

Abgeschlossene Rahmenvereinbarungen sind unter vergabe.NRW/Vergabemarktplatz für die Dauer von maximal einem Jahr einzustellen. Soweit die vergaberechtlichen Voraussetzungen für eine vorteilhafte Gelegenheit vorliegen, können andere Dienststellen darauf zurückgreifen und die Konditionen in Anspruch nehmen. Die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit obliegt der anfragenden Dienststelle, die dabei von der einstellenden Dienststelle unterstützt wird.

5

Elektronische Umsetzung und Unterstützung des Vergabeverfahrens

Seit dem 18. Oktober 2018 sind Ausschreibungen im Oberschwellenbereich vollständig elektronisch auszuführen. Für Vergaben im Unterschwellenbereich gilt dies spätestens ab dem 1. Januar 2020. Auf die Vereinfachungen gemäß VV Nummer 3 Sätze 2 und 3 zu § 55 der Landeshaushaltsordnung, wird verwiesen.

5.1

Vergabemarktplatz NRW

Zur softwareseitigen Unterstützung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und der elektronischen Vergabe steht den Behörden der Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung. Neben umfassenden Informationen zum Vergaberecht stellt dieser die elektronische Abwicklung des Vergabeverfahrens ab Veröffentlichung über die Kommunikation mit den Bietern und die Angebotsabgabe bis zum Zuschlag sicher.

5.2

Einkaufskatalog NRW

Für das Bestell- und Lieferverfahren sowie für die Bedarfsabfrage von Artikeln aus den landesweit ausgeschriebenen Rahmenvereinbarungen und der regional konzentrierten Beschaffung ist der landesweite elektronische Einkaufskatalog zu nutzen.

5.3

Vergabemanagementsystem (VMS)

Das interne Verfahren bei den Zentralen Vergabestellen wird durch das VMS unterstützt, welches eine weitgehende elektronische Vorgangsbearbeitung durch die Zentralen Vergabestellen ermöglicht. Weiteres Anwendungsziel von VMS ist die revisionssichere Abbildung des gesamten Vergabeprozesses. Das VMS ist bis spätestens zum 31. Dezember 2019 in den Zentralen Vergabestellen des Geschäftsbereichs des für Inneres zuständigen Ministeriums einzuführen.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Innenministeriums „Richtlinien für das Beschaffungswesen im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 21. Februar 2003 (MBl. NRW. S. 246), der durch Runderlass vom 2. Juni 2006 (MBl. NRW. S. 342) geändert worden ist, außer Kraft.

2051

Polizeilicher Opferschutz

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 62.02.01 –

Vom 1. April 2019

Straftaten verletzen neben der Rechtsordnung in vielen Fällen auch Individualrechtsgüter und belasten Opfer und andere beteiligte Personen, wie zum Beispiel Zeugen oder Angehörige von Opfern. Auch andere Ereignisse, zum Beispiel Verkehrs- und Betriebsunfälle oder Gebäudebrände, können diese stark beeinflussen und tragen zur Opferwerdung bei. Opfer von Straftaten und anderen Ereignissen, insbesondere Opfer, die Gewalt erlitten haben, können durch die Abläufe eines Ermittlungsverfahrens erneut belastet werden.

Der Schutz der Opfer spielt daher bereits beim Erstkontakt eine wichtige Rolle.

Die Schilderung des Tat- beziehungsweise Ereignisgeschehens bei der Anzeigenerstattung oder Vernehmung beziehungsweise Befragung kann zu vergleichbaren Belastungen führen wie die Tat oder das Ereignis selbst. Die Polizei richtet daher ihre Maßnahmen und Ermittlungshandlungen, soweit möglich, an den Bedürfnissen von Opfern aus und mindert dadurch die Schwere der Tat- beziehungsweise Ereignisfolgen. Die Polizei gewährleistet in allen Organisationseinheiten mit Opferkontakten die Möglichkeit der Vermittlung kompetenter Hilfe.

Dies ist von allen Polizeibediensteten bei Opferkontakten zu berücksichtigen.

1**Begriffe**

1.1

Opfer ist, wer durch eine Straftat oder ein Ereignis unmittelbar oder mittelbar physisch, psychisch, sozial oder materiell geschädigt wurde. Mittelbar Geschädigte können Angehörige oder Hinterbliebene sowie Zeugen und Ersthelfer sein.

1.2

Opferschutz umfasst alle Maßnahmen einer Gesellschaft, die darauf abzielen, die Opfer einer Straftat oder eines schädigenden Ereignisses zu unterstützen, indem der entstandene Schaden (physisch, psychisch, sozial und materiell) soweit wie möglich kompensiert und weiterem Schaden vorgebeugt wird.

1.3

Opferhilfe ist die psychosoziale Begleitung durch Beratungseinrichtungen über den Zeitraum vor, während und nach einem Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren. Sie wird von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen ausgeübt. Sie ist kein Handlungsfeld der Polizei.

1.4

Opfernachsorge ist die zielgerichtete Kontaktaufnahme mit Opfern nach einer Straftat oder einem schädigenden Ereignis, um weitergehenden Unterstützungsbedarf festzustellen und Angebote der Hilfe beziehungsweise Beratung zu unterbreiten.

1.5

Polizeilicher Opferschutz umfasst die

- a) zielgerichtete Information über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens, über relevante Opferrechte in den verschiedenen Phasen des Verfahrensablaufes und Opferentschädigung,
- b) Feststellung, ob weitere Unterstützung und Hilfe notwendig sind,
- c) bedarfsgerechte Vermittlung von Angeboten der Opferhilfe und -unterstützung und
- d) Opfernachsorge bei besonders belastenden Ereignissen (beispielsweise Sexualdelikte, Häusliche Gewalt, schwere Verkehrsunfälle).

2**Leitlinien**

Polizeilicher Opferschutz setzt beim Erstkontakt mit dem Opfer ein und endet grundsätzlich mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens.

Alle Polizeibediensteten haben Opferschutzaspekte zur Minderung von Tatfolgen und Vermeidung von Sekundärviktimsierung zu berücksichtigen.

Jedes Opfer hat Anspruch auf einen respektvollen, einfühlsamen, individuellen und professionellen Umgang.

Opfer sind so frühzeitig wie möglich über ihre Rechte und über Angebote der Opferhilfe zu informieren.

Therapeutische, psychologische sowie juristische Unterstützung sind grundsätzlich nicht Bestandteil des polizeilichen Opferschutzes.

Die Vermittlung an Schutz- und Hilfeeinrichtungen erfordert eine enge Abstimmung und Koordination mit anderen Präventionsträgern sowie die Zusammenarbeit in Netzwerken des Opferschutzes.

Der polizeiliche Opferschutz schließt Maßnahmen nach Verkehrsunfällen insbesondere mit schweren Folgen ein. Einzelheiten zum Verkehrsunfallopferschutz ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen“ vom 25. August 2008 (MBL NRW S. 470) in der jeweils gültigen Fassung.

Angehörige von Opfern schwerwiegender Ereignisse sind durch die Polizei, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Seelsorgern oder anderen vertrauenswürdigen Personen, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Behörde bestimmt grundsätzlich hierfür besonders geeignete und geschulte Beamte. Ziel ist es, Angehörige in einer besonderen Lebenssituation zu stabilisieren und einer schwerwiegenden Belastung entgegen zu wirken. Weitergehende Opferschutzmaßnahmen erfolgen im Einzelfall durch die Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden. Diese sind durch die Kreispolizeibehörden namentlich zu benennen.

Aufgabenabgrenzung:

- a) Sind für Opfer aufgrund einer Gefährdungslage polizeiliche Schutzmaßnahmen erforderlich, so finden die Regelungen und Verfahrensweisen der Polizeidienstvorschrift 129 VS-NfD Anwendung.
- b) Sind Schutzmaßnahmen nach der Polizeidienstvorschrift 129 VS-NfD in herausragenden Gefährdungsfällen (Häusliche Gewalt, Stalking) zum dauerhaften Schutz der unmittelbar gefährdeten Person allein nicht geeignet und liegen die Voraussetzungen des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen nicht vor, kommen Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie „Operativer Opferschutz“ vom 27. Juli 2016 in Betracht (siehe auch Erlass „Operativer Opferschutz“ vom 13. Juli 2018).
- c) Maßnahmen der taktischen Betreuung können zur Unterstützung polizeilichen Handelns erforderlich sein, um durch die zielgerichtete Einflussnahme auf Opfer, Angehörige, Zeugen, Auskunftspersonen und sonstige Betroffene die Kooperationsfähigkeit herzustellen und die Kooperationsbereitschaft zu erhalten. Die taktische Betreuung obliegt vorrangig den dafür vorgesehenen Kräften in der anlassbezogenen Besonderen Aufbauorganisation. Betreuungsmaßnahmen sind mit diesen abzustimmen. Auch die Maßnahmen der taktischen Betreuung sind an den Bedürfnissen von Opfern auszurichten soweit dem andere polizeiliche Ziele nicht entgegenstehen.

3**Landesoberbehörden**

3.1

Landeskriminalamt

Das Landeskriminalamt

- a) unterhält eine Informationsseite zum polizeilichen Opferschutz im INTRAPOL,

- b) aktualisiert und pflegt auf Landesebene die zentrale „Datenbank Opferhilfe“,
- c) beteiligt sich an der Arbeit in Gremien, Netzwerken und Arbeitskreisen auf Landesebene und auf Ebene der Länder und des Bundes und
- d) führt regelmäßig sowie anlassbezogen landesweite Dienstbesprechungen zu Themen des Opferschutzes durch.

3.2

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste

- a) unterhält im INTRAPOL eine Informationsseite zum Opferschutz nach Verkehrsunfällen,
- b) gestaltet redaktionell den Teil Opferschutz in der Erlassanlage „Ergänzende Hinweise zum Erlass „Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen“,“,
- c) beteiligt sich an Gremien, Netzwerken und Arbeitskreisen auf Landesebene zum Thema Opferschutz nach Verkehrsunfällen und
- d) berichtet regelmäßig sowie anlassbezogen in landesweiten Dienstbesprechungen zu Themen des Opferschutzes bei Verkehrsunfällen oder Verkehrsstraftaten.

3.3

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten

Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten

- a) vermittelt über die polizeiliche Ausbildung in theoretischen und fachpraktischen Ausbildungsabschnitten und -modulen die Grundlagen für ein umfassendes Verständnis der Aufgaben des polizeilichen Opferschutzes,
- b) erstellt über die polizeiliche Fortbildung funktions- und aufgabengerechte Bildungskonzepte sowie zielgruppenorientierte Angebote zur Qualifizierung von Bediensteten der Führungs- und Ausführungsebene und
- c) stimmt Fortbildungsinhalte mit dem Landeskriminalamt und dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste ab.

Die polizeiliche Fortbildung ist interdisziplinär ausgerichtet und bindet andere Aufgabenträger aus Opferschutz und Opferhilfe ein.

4

Kreispolizeibehörden

4.1

Aufgaben der Sachbearbeitung

Während eines Ermittlungsverfahrens trägt die Sachbearbeitung Sorge insbesondere für

- a) die Durchführung der unter Nummer 1 genannten Maßnahmen des polizeilichen Opferschutzes,
- b) die Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen des Opfers im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen,
- c) den Schutz des Opfers vor wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung sowie
- d) die Anregung einer Opfernachsorge bei besonders belastenden Ereignissen.

Dabei kann das Kriminalkommissariat Kriminalprävention und Opferschutz oder die Organisationseinheit Kriminalprävention beziehungsweise die Dienststelle für Verkehrsunfallprävention und Opferschutz in jeder Phase zur Beratung und Unterstützung hinzugezogen werden.

4.2

Aufgaben der Opferschutzbeauftragten

Die Kreispolizeibehörden setzen Opferschutzbeauftragte in den Kriminalkommissariaten Kriminalprävention und Opferschutz oder den Dienststellen für Verkehrsunfall-

prävention und Opferschutz nach Maßgabe der Belastungsbezogenen Kräfteverteilung ein.

Diese tragen dafür Sorge, dass die Leitlinien des polizeilichen Opferschutzes und die örtlichen Opferhilfestrukturen allen Bediensteten bekannt sind.

Die Opferschutzbeauftragten

- a) unterstützen die Opferbetreuung in herausragenden Fällen und in besonderen polizeilichen Einsatzlagen,
- b) sind Ansprechpartner nach innen und außen für alle Themen des polizeilichen Opferschutzes und vermitteln Informationen über Organisationen der Opferhilfe,
- c) wirken an opferschutzspezifischen Akten und Plänen bei Einsatzlagen mit, die eine Besondere Aufbauorganisation (zum Beispiel Einsatzabschnitt Betreuung) erfordern,
- d) administrieren örtliche Einträge in der zentralen „Datenbank Opferhilfe“,
- e) wirken in regionalen Gremien (Netzwerke, Arbeitskreise) und Besprechungen zu Themen des Opferschutzes mit, soweit dies nicht aus fachlichen Gründen, zum Beispiel durch die Sachbearbeitung, sinnvoller erscheint,
- f) begleiten beziehungsweise initiieren Arbeitskreise und Projekte zur Verbesserung des Opferschutzes im Einvernehmen mit den Fachdirektionen,
- g) wirken an der behördlichen Fortbildung zum Opferschutz und zur Opferhilfe mit,
- h) wirken an der konzeptionellen Entwicklung des polizeilichen Opferschutzes und IT-Anwendungen mit,
- i) beteiligen sich an der Entwicklung und Umsetzung örtlicher Präventionskonzepte,
- j) wirken an der Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie der zielgruppenorientierten Aufklärung mit,
- k) erstellen Berichte und Stellungnahmen zu Fragen und Themen des polizeilichen Opferschutzes und
- l) erstellen behördenspezifisches Informationsmaterial.

5

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vermittelt über das modulare Studium die Grundlagen des polizeilichen Opferschutzes.

6

Dokumentation und Controlling

Durch die Kreispolizeibehörden ist eine direktionsübergreifende, sachstandsaktuelle und fortlaufende Dokumentation von Opferschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Sofern die technischen Voraussetzungen im Vorgangsbearbeitungssystem nicht vorhanden sind, ist die Dokumentation auf andere Weise sicherzustellen. Die Dokumentation dient dem Nachweis der Opferschutzmaßnahmen im Ermittlungsvorgang sowie dem Controlling.

7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

2131**Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 34-52.07.03/01-1497/19 –

Vom 3. April 2019

Der Runderlass des Innenministeriums vom 7. April 2009 (MBl. NRW. S. 166) wird wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 164

216**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Vom 2. April 2019

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803), geändert worden ist, Zuwendungen:

1.1.1

im Rahmen des Bundes-U3-Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018,

1.1.2

im Rahmen von Rückflüssen aus fachbezogenen Pauschalen aus dem U3-Investitionsprogramm des Landes für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter Einbeziehung des bisherigen Angebots,

1.1.3

im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen 2016 bis 2019 für Investitionen zum weiteren Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen unter Einbeziehung des bisherigen Angebots,

1.1.4

im Rahmen des Bundes-Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 sowie

1.1.5

im Rahmen des „Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025“ des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, die

2.1.1

im Rahmen des U3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes (Nummer 1.1.1) im Zeitraum zwischen dem 1. April 2014 und dem 31. Dezember 2018 und

2.1.2

als Einzelmaßnahmen im Rahmen von Rückflüssen aus den fachbezogenen Pauschalen des U3-Investitionsprogramms des Landes (Nummer 1.1.2) bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze insbesondere für Kinder unter drei Jahren dienen.

2.2

Im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms des Landes (Nummer 1.1.3) werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gefördert, die bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze insbesondere für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt dienen.

2.3

Im Rahmen des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes (Nummer 1.1.4) werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gefördert, die zwischen dem 1. Juli 2016 und 30. Juni 2022 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen. Darüber hinaus sind Maßnahmen für Plätze förderfähig, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden. In der Kindertagespflege werden Investitionsmaßnahmen gefördert, die zwischen dem 1. Juli 2016 und 30. Juni 2022 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

2.4

Im Rahmen des Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025 des Landes (Nummer 1.1.5) werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gefördert, die bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen. Darüber hinaus sind Maßnahmen für Plätze förderfähig, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden. In der Kindertagespflege werden Investitionsmaßnahmen gefördert, die bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden können im Rahmen des Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025 des Landes Nordrhein-Westfalen alle Investitionen gefördert werden, die ab dem 8. Januar 2019 begonnen worden sind.

2.5**Kindertageseinrichtungen**

Es können Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden, die nach dem Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden können oder in privat-gewerblicher Trägerschaft geführt werden.

2.5.1

Gefördert werden

2.5.1.1

mit den U3-Investitionsprogrammen die Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung insbesondere von Kindern unter drei Jahren (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.

2.5.1.2

mit dem Ü3-Investitionsprogramm die Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung insbesondere von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.

2.5.1.3

- a) mit dem Investitionsprogramm 2017 bis 2020 des Bundes, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen: Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.
- b) mit dem Investitionsprogramm 2017 bis 2020 des Bundes Maßnahmen, die dem Erhalt von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt dienen, welche ohne diese Maßnahmen wegfallen würden. Für diese Maßnahmen können bis zu 25 Prozent der bereitgestellten Mittel genutzt werden:
- aa) Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dienen und gleichzeitig zur Qualitätsentwicklung beitragen (hierzu gehören zum Beispiel Verbesserung des Raumprogramms, Schaffung zusätzlicher Bewegungsräume, Schaffung und Ausstattung von Räumen zur Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten (einschließlich Küchenausstattung), Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern). Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Ausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig. In begründeten Einzelfällen kann auch die Ausstattung und Herrichtung des Grundstücks gefördert werden.
- bb) Maßnahmen, die der Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den dauerhaften Betrieb einer Kindertageseinrichtung dienen und die wirtschaftlichste Lösung darstellen, zum Beispiel Beseitigung von Schäden, Dachsanierung, energetische Sanierung (Sanierungsmaßnahmen). Dies gilt nicht für Mieteinrichtungen.

lichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Ausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig. In begründeten Einzelfällen kann auch die Ausstattung und Herrichtung des Grundstücks gefördert werden.

- bb) Maßnahmen, die der Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den dauerhaften Betrieb einer Kindertageseinrichtung dienen und die wirtschaftlichste Lösung darstellen, zum Beispiel Beseitigung von Schäden, Dachsanierung, energetische Sanierung (Sanierungsmaßnahmen). Dies gilt nicht für Mieteinrichtungen.

2.5.1.4

- a) mit dem Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025 des Landes, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen: Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.
- b) mit dem Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025 des Landes Maßnahmen, die dem Erhalt von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt dienen, welche ohne diese Maßnahmen wegfallen würden. Für diese Maßnahmen können bis zu 25 Prozent der bereitgestellten Mittel genutzt werden:
- aa) Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dienen und gleichzeitig zur Qualitätsentwicklung beitragen (hierzu gehören zum Beispiel Verbesserung des Raumprogramms, Schaffung zusätzlicher Bewegungsräume, Schaffung und Ausstattung von Räumen zur Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten (einschließlich Küchenausstattung), Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern). Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Ausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig. In begründeten Einzelfällen kann auch die Ausstattung und Herrichtung des Grundstücks gefördert werden.
- bb) Maßnahmen, die der Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den dauerhaften Betrieb einer Kindertageseinrichtung dienen und die wirtschaftlichste Lösung darstellen, zum Beispiel Beseitigung von Schäden, Dachsanierung, energetische Sanierung (Sanierungsmaßnahmen). Dies gilt nicht für Mieteinrichtungen.

2.5.2

Gefördert werden können im Sinne der Nummern 2.5.1.1, 2.5.1.2, 2.5.1.3 Buchstabe a und Nummer 2.5.1.4 Buchstabe a auch Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (zum Beispiel Umbau und/oder Umge-

staltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke, Spielzeug).

2.6

Kindertagespflege in den Investitionsprogrammen

Es kann nur die Kindertagespflege durch diejenigen Tagespflegepersonen berücksichtigt werden, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einen von ihm Beauftragten oder, soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, gegeben sind, auch durch einen sonstigen, zum Beispiel privat-gewerblichen, Träger vermittelt werden oder worden sind.

2.6.1

Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dienen. Gefördert werden auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln und mit Spielzeug sowie Maßnahmen für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (zum Beispiel Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke).

2.6.2

Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des Kinderbildungsgesetzes wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen nach den Nummern 2.5.1.1, 2.5.1.3 Buchstabe a, 2.5.1.4 Buchstabe a und Nummer 2.5.2, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.2

Finanzierungsart

4.2.1

Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 2.5 und 2.6.2

4.2.2

Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 2.6.1

4.3

Form der Zuwendung: Zuweisung

4.4

Bemessungsgrundlagen

4.4.1

Fördersatz für die Anteilfinanzierung

Der Fördersatz beträgt bei Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen nach Nummern 2.5.1.1, 2.5.1.2, 2.5.1.3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa sowie Nummer 2.5.1.4 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und bei Maßnahmen nach Nummer 2.5.2 bis 90 Prozent der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannten Ausgaben, bei Sanierungsmaßnahmen nach

Nummern 2.5.1.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und 2.5.1.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb beträgt der Fördersatz bis 70 Prozent. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf folgende Höchstbeträge pro Platz begrenzt:

4.4.1.1

bei Neubaumaßnahmen inklusive Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummern 2.5.1.1, 2.5.1.2, 2.5.1.3 Buchstabe a und 2.5.1.4 Buchstabe a: 30 000 Euro,
bei Neubaumaßnahmen inklusive Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummern 2.5.1.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und 2.5.1.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa: 8 500 Euro,

4.4.1.2

bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummern 2.5.1.1, 2.5.1.2, 2.5.1.3 Buchstabe a und 2.5.1.4 Buchstabe a: 13 000 Euro,
bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummern 2.5.1.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und 2.5.1.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa: 4 250 Euro,

4.4.1.3

bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 2.5.2: 3 500 Euro,

4.4.1.4

bei Sanierungsmaßnahmen nach Nummer 2.5.1.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und 2.5.1.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb: 8 500 Euro.

4.4.1.5

Maßnahmen für Räumlichkeiten, die von Kindern unter drei Jahren und Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres gemeinsam genutzt werden, können je nach Zweck der Förderung (U3- oder Ü3-Förderung) nur anteilig gefördert werden. Der Bemessung ist der Anteil der Kinder unter drei Jahren und über drei Jahren an der Gesamtzahl der Kinder in der Gruppe und bei gemeinsamer Nutzung gruppenübergreifender Räumlichkeiten an der Gesamtzahl der Kinder in der Einrichtung zugrunde zu legen, wobei Kinder unter drei Jahren in der Regel mit dem Faktor 2 zu gewichten sind.

4.4.2

Fördersatz für die Festbetragsfinanzierung

Die Pauschale für Maßnahmen nach Nummer 2.6.1 beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle 500 Euro pro Kind (Höchstbetrag 2 500 Euro).

Wenn mehrere Maßnahmen nicht zusammengefasst werden können, gilt die Bagatellgrenze der Nummer 1.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung nicht.

4.5

Eigenanteil

Elternbeiträge als Ersatz des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers sind nicht zulässig.

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind durch Auflagen im Zuwendungsbescheid festzulegen.

5.1

Neubauten und hergerichtete Grundstücke nach Nummer 4.4.1.1 müssen zwanzig Jahre, Aus- und Umbaumaßnahmen nach Nummer 4.4.1.2 zehn Jahre, hergerichtete Grundstücke und Räume nach Nummer 4.4.1.3 fünf Jahre, Sanierungsmaßnahmen nach 4.4.1.4 zehn Jahre, Sanierungsmaßnahmen nach 4.4.1.4, die dinglich zu sichern sind, zwanzig Jahre für den Zweck der jeweiligen Förderung nach Nummer 2.1 bis 2.4 (Schaffung und Inbetriebnahme zusätzlicher Betreuungsplätze in der jeweiligen Kindertageseinrichtung) und im Falle des Weg-

falls des Bedarfs für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden.

5.2

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, zu bestätigen, dass die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

5.3

Für das Monitoring sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die geförderten neu geschaffenen beziehungsweise erhaltenen Plätze (getrennt nach Ü3- und Ü3-Plätzen) zu bestätigen.

5.3.1

Im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes, des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes, des Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025 des Landes und bei Einzelmaßnahmen im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms des Landes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium über die Anzahl der neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege zum 31. Juli eines jeden Jahres. Es ist zu unterscheiden nach solchen Plätzen, die mit Bundesmitteln und solchen, die ohne Bundesfinanzierung eingerichtet worden sind.

5.3.2

Im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes und des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium entsprechend den in den §§ 9, 16 und 23 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) geändert worden ist, festgelegten Berichts- und Monitoringpflichten.

5.3.3

Im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium bis spätestens zum 30. April 2020 (vorläufiger Abschlussbericht) und 30. April 2021 (Abschlussbericht) über die Anzahl der neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege.

5.3.4

Im Rahmen des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium bis spätestens zum 31. Dezember 2021 (Zwischenbericht) und abschließend bis zum 30. Juni 2024 über die Gesamtzahl der im Land bewilligten und zusätzlich geschaffenen beziehungsweise durch Erhaltungsmaßnahmen gesicherten Betreuungsplätze zum Stichtag 30. Juni 2022, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt (Abschlussbericht).

5.3.5

Im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms 2016 bis 2019 des Landes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium über die Anzahl der neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zum 31. Juli eines jeden Jahres. Abschließend berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium spätestens zum 31. Dezember 2022.

5.3.6

Im Rahmen des Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025 des Landes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium über die Gesamtzahl der im Land bewilligten und zusätzlich geschaffenen beziehungsweise durch Erhaltungsmaßnahmen gesicherten Betreuungsplätze zum 31. Juli eines jeden Jahres (Zwischenberichte). Abschließend berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium spätestens zum 31. Dezember 2025.

5.4

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den jeweiligen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geförderten Plätze zu benennen.

5.5

Der konkrete Durchführungs- und Bewilligungszeitraum wird im Bescheid festgesetzt.

5.6

Aus der Bewilligung investiver Mittel nach dieser Richtlinie entsteht kein Anspruch auf Förderung von Folgekosten, insbesondere Betriebskosten.

5.7

Weiterleitung

Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks gegebenenfalls an die Träger der unter Nummer 2.5 genannten Einrichtungen beziehungsweise der unter Nummer 2.6 genannten Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung von Nummer 12 Verwaltungsvorschriften für Zuweisungen an Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung weiter. In den Zuwendungsbescheid ist, ab einer Zuwendung in Höhe von 500 000 Euro, als Auflage eine dingliche Sicherung, mindestens nach den Vorgaben der Nummer 5.1, aufzunehmen. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Sicherung auch durch eine rechtsverbindliche Sicherungserklärung seitens des Zuwendungsempfängers erfolgen. Diese Erklärung muss zur Sicherung des Landesinteresses so gefasst sein, dass sie die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche des Landes vollumfänglich umfasst und gleichwertig zur dinglichen Sicherung ist.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesjugendämter.

6.2

Antragsverfahren

6.2.1

Das Jugendamt beantragt unter Beachtung des Grundsatzes der Trägerpluralität für die Maßnahmen nach Nummer 2.5 der freien, kommunalen und privat-gewerblichen Träger der Jugendhilfe und für Maßnahmen nach Nummer 2.6 der Tagespflegepersonen seines Bezirks sowie für eigene Vorhaben die Fördermittel nach dieser Richtlinie bei der Bewilligungsbehörde.

6.2.2

Die Anträge zu den Investitionsprogrammen sind den Landesjugendämtern entsprechend der seitens der obersten Landesjugendbehörde im Erlasswege festgesetzten Termine vorzulegen. Die Landesjugendämter leiten zu den ebenfalls im Erlasswege festgesetzten Terminen eine Aufstellung der förderfähigen Investitionsvorhaben der obersten Landesjugendbehörde zu.

6.2.3

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Beschreibung und Konzeption des Vorhabens,
- b) Planungsunterlagen, Bauzeitenplan, Grundrisspläne, Grundbuchauszug,
- c) Kosten- und Finanzierungsplan,
- d) Organisatorische Konzeption der Einrichtung bei Kindertagespflege,
- e) Bedarfsanerkennung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- f) Übersicht über die Zahl der geplanten Plätze im Sinne der Nummer 2,

- g) Erlaubnis gemäß § 45 oder § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- h) Bestätigung über Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Erhalt der Bausubstanz (bei Nummern 2.5.1.3 Buchstabe b und 2.5.1.4 Buchstabe b) und
- i) Nachweis über drohenden Wegfall von Plätzen (bei Nummern 2.5.1.3 Buchstabe b und 2.5.1.4 Buchstabe b).

6.3

Mittelabruf

6.3.1

Die Mittel des U3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes können bis zum 31. Dezember 2019 abgerufen werden.

6.3.2

Die Mittel des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.

6.3.3

Die Mittel des Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025 des Landes können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.

6.3.4

Die Mittel der sonstigen Investitionsprogramme des Landes können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufhebung

7.1

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

7.2

Der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 3. August 2017 (MBl. NRW. S. 808), der durch Runderlass vom 3. August 2017 (MBl. NRW. 2018 S. 320) geändert worden ist, wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2019 S. 164

6300

**Änderung des Runderlasses
„Vergabegrundsätze für Gemeinden
nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW
(Kommunale Vergabegrundsätze)“**

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 304-48.07.01/01-169/19 –

Vom 29. März 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 28. August 2018 (MBl. NRW. S. 497) wird wie folgt geändert:

1

Die Überschrift des Runderlasses wird wie folgt gefasst:

**„Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der
Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
(Kommunale Vergabegrundsätze)“.**

2

Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 26 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708) werden die nachfolgenden Grundsätze festgelegt, die von den Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte anzuwenden sind.“

3

In Nummer 1.1 werden die Wörter „(GV. NRW. S. 66), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)“ durch die Wörter „(GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23)“ ersetzt.

4

In Nummer 1.2 Satz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „, die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2014 (GV. NRW. S. 616) geändert worden ist“ ersetzt.

5

Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „EU-Schwellenwerte (vergleiche Nummer 2)“ durch die Wörter „gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist,“ ersetzt.

6

Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen und nach den Wörtern „im Einzelfall die“ die Wörter „gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geltenden“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

7

In Nummer 2.2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

8

Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Präqualifikationsrichtlinie“ vom 28. August 2018 (MBl. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

Der Nachweis der Eignung für Bauleistungen kann mit der Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Unternehmen, die entsprechend § 6 b der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4) registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien als geeignet. Dies gilt auch für Verfahren nach den §§ 8 bis 48 der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1).

Bei Lieferungen und Dienstleistungen gilt die Eintragung eines Unternehmens in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen zum grundsätzlichen Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen unabhängig von einem konkreten Einzelauftrag. Das nach Eintra-

gung ins amtliche Verzeichnis erstellte Zertifikat ist als Eignungsnachweis anzuerkennen. Unternehmen, die im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Bauverfahren als geeignet.“

9

Nach Nummer 3.3 werden die folgenden Nummern 3.4 und 3.5 eingefügt:

„3.4.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBl. NRW. 2018 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

3.5

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ vom 28. August 2018 (MBl. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.“

10

In Nummer 5.1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

11

In Nummer 6 Satz 1 werden die Wörter „25 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

12

Nummer 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Aufträgen über Bauleistungen können Vergabeverfahren bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer mittels E-Mail abgewickelt werden.“

13

In Nummer 8.1 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist,“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 168

7824

Gewährung des Titels „Staatsprämienstute“

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II – 2- 2412.35 –

Vom 1. April 2019

1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses den Titel Staatsprämienstute als Anerkennung für die Verbesserung der Zuchtgrundlage in der nordrhein-westfälischen Pferdezucht im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zur

Neuordnung des Tierzuchtrechts vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S.18), den dazu ergangenen Rechtsverordnungen und der Zuchtprogramme der anerkannten Zuchtverbände mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

2

Gegenstand der Gewährung

Anerkennung für die Verbesserung der Zuchtgrundlage der:

- Warmblutrassen,
- Kaltblutrassen,
- Kleinpferderassen über 117 Zentimeter Stockmaß und
- Ponyrassen bis 117 Zentimeter Stockmaß,

durch Stuten die von einem vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Zuchtverband in die oberste Klasse der Hauptabteilung des Zuchtbuches der jeweiligen Rasse eingetragen sind und an deren genehmigten Zuchtprogrammen teilnehmen.

3

Antragsberechtigte

Pferdezüchter (Einzelzüchter, Genossenschaften und rechtsfähige Vereine), die Mitglied eines Zuchtverbandes sind, der von Nordrhein-Westfalen anerkannt ist und seinen Sitz dort hat.

4

Antragsvoraussetzungen

Antragstellende haben

4.1

einen Abstammungsnachweis vorzulegen und nachzuweisen, dass die Bedingungen des jeweiligen Zuchtprogramms eines nach Nummer 3 anerkannten Zuchtverbandes für die Eintragung in die oberste Klasse der Hauptabteilung erfüllt sind,

4.2

ein Bewertungsergebnis des Zuchtverbandes vorzulegen, welches belegt, dass:

4.2.1

die Stute auf einer Elitestutenschau im Alter von drei Jahren vorgestellt worden ist. In Ausnahmefällen ist eine Vergabe auch an vierjährige oder fünfjährige Stuten auf einer Elitestutenschau möglich.

4.2.2

Stuten der Warmblutrassen höchstens fünfjährig erfolgreich an einer Zuchtstutenprüfung teilgenommen und mit einer Mindestnote von 7,0 abgeschlossen haben. Dies gilt auch für Stuten, die zur Veredlung der Warmblutzucht eingesetzt werden und einer entsprechend für die Warmblutzucht zugelassenen Rasse angehören.

4.3

Stuten, die am Zuchtprogramm teilnehmen, jedoch einer anderen Rasse angehören, können den Titel nur dann erhalten, wenn sie bis Ende sechsjährig mindestens einmal abgefohlt haben, wobei das Fohlen von einem in der obersten Klasse der Hauptabteilung des jeweiligen Zuchtbuches eingetragenen Hengst abstammen muss und in das Fohlenbuch des jeweiligen Zuchtbuches des Zuchtverbandes eingetragen sein muss, eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung des Fohlens ist vorzulegen.

5

Art der Anerkennung

Bei den anerkannten Stuten kann vor oder nach dem Namen die Bezeichnung Staatsprämienstute (StPrSt) erfolgen.

6

Verfahren

Der Antrag ist nach Erfüllung der Antragsvoraussetzungen bei der Direktorin oder dem Direktor der Landwirt-

schaftskammer als Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

7

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Gewährung des Titels „Staatsprämienstute“ vom 27. Februar 2007 (MBl. NRW. S.175) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 169

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
B 6130 – 1.3 – IV

Vom 29. März 2019

Die nachstehende vom Verwaltungsrat der Anstalt am 7. November 2018 beschlossene 25. Änderung der Satzung, die das Bundesministerium der Finanzen gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministerium – B 6130 – 1.3 – IV – vom 13. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1

In der Übersicht vor dem Inhaltsverzeichnis ist nach der Nr. 24 folgende Nr. 25 einzufügen:

„25. Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 7. November 2018 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. Februar 2019 genehmigt.“.

2

§ 26 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Entsprechendes gilt für Studierende in dualen Studiengängen oder unmittelbar darauf aufbauenden Masterstudiengängen sowie für vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten.“.

3

In § 61 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für Pensionskassen zugelassenen biometrischen Rechnungsgrundlagen“ ersetzt durch die Wörter „VBL-spezifischen biometrischen Rechnungsgrundlagen, die die bestehenden Risikoverhältnisse angemessen abbilden“,.

4

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a)

Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderung
§ 1	12	§ 43	3, 4, 6, 13
§ 3	8, 21	§ 44	4, 10
§ 5	24	§ 46	6, 11
§ 7	6, 13, 24	§ 46a	20
§ 8	8, 12, 13, 18, 19, 21, 24	§ 47	5, 15

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderung
§ 10	24	§ 48	6, 15
§ 11	11	§ 51	5, 10, 17
§ 12	6, 8, 12, 13, 18, 19, 21, 24	§ 55	16
§ 13	8	§ 56	16
§ 14	6, 8, 11, 13	§ 57	6, 13, 16
§ 15	8, 12, 13, 21	§ 59	18, 20, 21
§ 16a	24	§ 60	20
§ 18	8, 21	§ 61	18, 19, 21, 25
§ 22	5, 10, 18, 21	§ 62	20
§ 23	1, 4, 5, 10, 11, 18, 21	§ 64	2, 4, 10, 17, 18, 20
§ 23a	18, 21	§ 65	6, 7, 8, 10, 11, 18, 20, 21
§ 23b	18, 20, 21	§ 66	18
§ 23c	18, 21	§ 66a	4, 18
§ 23d	21	§ 67	8, 19, 21
§ 23e	21	§ 68	5, 18, 21
§ 26	10, 12, 25	§ 69	8, 18, 19, 21
§ 28	2, 4	§ 71	8, 16
§ 30	5, 10	§ 75	10
§ 31	5, 8, 10, 12, 14	§ 78	3, 17, 23
§ 32	5	§ 79	3, 17, 20, 23
§ 32a	14, 21	§ 80	17, 23
§ 34	5, 10, 14	§ 82	3, 10
§ 35	5, 10, 18	§ 82a	6, 10, 11, 15
§ 35a	18, 21 gestr.	§ 84a	10, 11, 17, 18, 21, 22, 23
§ 36	6, 10, 20	§ 84b	19, 21
§ 36a	10, 20		
§ 37	3, 5, 10, 17		
§ 38	6, 10, 12, 17		
§ 40	3, 12		
§ 41	3, 5, 11		
§ 42	17, 18		

Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen
AB zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 gestrichen	24
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe	10
AB zu § 20 Abs. 3	1
AB zu § 21 Abs. 2	2, 12, 20
AB zu § 23 a	21
AB zu § 23 b	21
AB zu § 23 c	21
AB zu § 23 d	21
AB zu § 28 Abs. 2	10, 18
AB zu § 43 Abs. 1	4, 10, 14
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1	3, 10, 14, 16, 17, 18
AB zu § 65 Abs. 5 a	7, 8, 9, 10, 11, 16, 20, 21
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3	4, 5, 8

b)

In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nr. 25 angefügt:

„25. Änderung der VBLS vom 7. November 2018 Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1. September 2018): § 26 Absatz 2 S. 2.“

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1. April 2019):

§ 61 Absatz 3 S. 2.“

– MBl. NRW. 2019 S. 170

910

Erlass zur Änderung der Betriebssatzung für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– I.4 – 03.01 –

Vom 2. April 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 3. März 2016 (MBl. NRW. S. 185) wird wie folgt geändert:

1

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Leitung

(1) Der Landesbetrieb wird von einem Direktorium geleitet. Das Direktorium führt die Geschäfte des Landesbetriebes eigenverantwortlich nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen und den Bestimmungen dieser Satzung, wie es die Aufgabenstellung und die Rahmenvorgaben der Aufsichtsbehörde erfordern.

(2) Die Direktorinnen oder Direktoren werden von dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium bestellt.

(3) Jedes Direktoriumsmitglied führt die laufenden Geschäfte ihres beziehungsweise seines Verantwortungsbereiches eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Zuständigkeitsübergreifende Angelegenheiten werden vom Direktorium gemeinsam verantwortet. Wird in einer übergreifenden Angelegenheit keine Einigung erzielt, ist der betreffende Vorgang der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die mindestens zum Inhalt haben muss

a) Aufgaben und Verteilung der Verantwortlichkeiten des Direktoriums,

b) Unterzeichnung und Vertretung, auch für die zweite Führungsebene, einschließlich Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten,

c) Entscheidungsfindung des Direktoriums und Beschlussfassung einschließlich der internen Abstimmung bei den zuständigkeitübergreifenden Angelegenheiten.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums vertreten das Land Nordrhein-Westfalen in allen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Untervollmachten können erteilt werden. Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung selbst zu übernehmen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor für kaufmännisch-juristische Angelegenheiten ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Es gelten die entsprechenden Verordnungen über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich der Aufsichtsbehörde in den jeweils geltenden Fassungen sowie die Erlasse der Aufsichtsbehörde über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich der Aufsichtsbehörde in den jeweils geltenden Fassungen.“

2

In § 7 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 6 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.

3

In § 8 Absatz 4 werden die Wörter „Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 24. September 2012 (GV. NRW. S. 458)“ durch die Wörter „Verkehr vom 2. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 824)“ ersetzt.

4

Dieser Änderungserlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 171

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung des Republik Chile in Frankfurt am Main

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.31 – 1/19 –

Vom 12. April 2019

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in Frankfurt am Main ernannten Herrn Francisco Javier MACKENNEY PALAMARA am 11. April 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Christian Federico von Loebenstein Hufe, am 17. März 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2019 S. 171

III

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschlüsse 2017 des LVR-Klinikverbundes, der LVR-HPH-Netze, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie LVR-InfoKom

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 28. März 2019

Die Jahresabschlüsse 2017 des LVR-Klinikverbundes, der LVR-HPH-Netze, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie LVR-InfoKom sind am 28. März 2019 im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 28. März 2019

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2019 S. 171

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Darlegung des öffentlichen Bedarfs
im Sinne von § 3 des Landarztgesetzes
Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit
§ 2 der Landarztverordnung**Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Vom 1. April 2019

Nach § 2 der Landarztverordnung vom 21. Februar 2019 (GV. NRW. 2019 S. 122) ist der besondere öffentliche Bedarf gemäß § 3 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 802) durch das für Gesundheit zuständige Ministerium festzustellen und im Ministerialblatt bekannt zu geben. Grundlage hierfür bildet eine jährliche Prognoseberechnung der Kassenärztlichen Vereinigungen vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Einwohner- und Arztzahlen und der jeweiligen hausärztlichen Altersstruktur. Die aktuelle Prognoseberechnung der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe für das Jahr 2030 ist im Internet unter

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/prognose_landarztquote_nrw_2019_03_17.pdf

öffentlich bekannt gemacht worden. Daraus ergibt sich ein dringender Handlungsbedarf, da ohne Gegenmaßnahmen mit einem erheblichen Rückgang des hausärztlichen Versorgungsangebots zu rechnen ist und ländliche und strukturschwache Gebiete davon erkennbar besonders betroffen sein werden. Auf dieser Grundlage wird hiermit der besondere öffentliche Bedarf gemäß § 3 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 der Landarztverordnung festgestellt.

Düsseldorf, den 1. April 2019

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– MBl. NRW. 2019 S. 172

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569